



Kurzinformation

Erneuerbare Energien-Anlagen auf Denkmälern und in geschützten Teilen von Natur und Landschaft

1. Erneuerbare Energien-Anlagen auf Denkmälern

Die landesrechtlichen Denkmalschutzgesetze unterstellen bauliche Veränderungen, etwa durch Aufbringung von Solarmodulen auf dem Dach, der Genehmigungspflicht. Hat die Denkmalschutzbehörde über einen entsprechenden Antrag zu entscheiden, so sind im Rahmen einer pflichtgemäßen **Ermessensausübung** die Belange des Denkmalschutzes, die Interessen des Eigentümers und die des Klimaschutzes anhand des konkreten Einzelfalls miteinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist die Nutzung von Solarenergie in der Praxis häufig möglich.

Technische Möglichkeiten zur Vermeidung oder Reduktion der Beeinträchtigung eines Denkmals bestehen etwa in der Verwendung von **Soldardachziegeln** oder der Montage von Solaranlagen dergestalt, dass die Module unterhalb der Dachlatten verlegt werden und die bestehenden Dachziegel durch Acryldachziegel ausgetauscht werden (sog. **“In-Dach-Lösung“**). Ein **denkmalverträglicher Einbau von Photovoltaikanlagen** erfolgte in Berlin beispielsweise auf dem Reichstagsgebäude und auf dem Roten Rathaus. Planungs- und Baukosten der energetischen Ertüchtigung von denkmalgeschützten Gebäuden können über eine Vielzahl von Programmen, über Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen gefördert werden, so z.B. über das Förderprogramm **KfW-Effizienzhaus Denkmal**.

2. Erneuerbare Energien-Anlagen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Genehmigung einer Erneuerbaren Energien-Anlage ist eine Abwägung der betroffenen Belange unter **Berücksichtigung des Schutzzwecks des jeweiligen Schutzgebietes** vorzunehmen. Dient etwa ein geschütztes Gebiet der Erhaltung bestimmter Vogel- oder Fledermausarten, so ist bei Windenergieanlagen hierauf besondere Rücksicht zu nehmen. Verschiedene Maßnahmen, wie die Berücksichtigung von Brutstätten, Nahrungshabitaten oder Flugrouten in Planungs- und Genehmigungsverfahren, können die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen reduzieren. Durch entsprechende Auflagen kann so nicht selten die Vereinbarkeit einer Erneuerbaren Energien-Anlage mit dem jeweiligen Schutzzweck gewährleistet werden. Erlasse auf Landesebene bestimmen regelmäßig, dass bei der Wahl der Standorte für Windenergieanlagen strenggeschützte Naturschutzgebiete, Nationalparke und Kernzonen von Biosphärenreservaten außer Betracht bleiben (**Ausschlussgebiete**).

Andere Kategorien von Schutzgebieten (zum Beispiel Naturparke und Landschaftsschutzgebiete) sind nicht generell ausgeschlossen. Bei Freiflächensolaranlagen sind die negativen Auswirkungen auf die Natur im Vergleich zu anderen Formen der Energieerzeugung gering. Eine **biodiversitätsfördernde Gestaltung und Pflege** des Anlagengeländes von Freiflächenphotovoltaik kann zur Vereinbarkeit mit Naturschutzbelangen beitragen.

Ist ein Gebiet wegen der Schönheit der Landschaft unter Schutz gestellt, so enthält die Schutzgebietserklärung in der Regel **Verunstaltungsverbote**, welche sich gegen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes richten. Hierzu zählen u.a. neu errichtete bauliche Anlagen, wenn sie unter ästhetischen Gründen als störende Fremdkörper wahrgenommen werden. Die Bewertung von Windenergieanlagen als verunstaltend hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab. Wird für den jeweiligen Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angenommen, so kann für die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten eine **Befreiung** beantragt werden. Diese setzt u.a. voraus, dass die Gründe des Allgemeinwohls, welche für die Errichtung der Windenergieanlagen sprechen (v.a. Klimaschutz-, energie- und umweltpolitische Gründe), die gegenläufigen öffentlichen Belange insbesondere des Landschaftsschutzes im konkreten Fall überwiegen.

Das Gewicht von Klimaschutzbelangen und innovativen technischen Lösungen dürfte im Rahmen der Entscheidung über die Errichtung von Erneuerbaren Energien-Anlagen tendenziell an Bedeutung zunehmen.

Quellen:

- Schneider (2003), Das solare Regierungsviertel, FAÇADE 3/2003, 94 (98), <http://www.ast-rid-schneider-gruen.de/files/solares-regierungsviertel-f.pdf>
- Ewald (2020), Sammlung von Photovoltaikanlagen auf Denkmälern in Berlin, htw Forschungsgruppe Solarspeichersysteme, abrufbar unter <https://solar.htw-berlin.de/forschungsgruppe/pv2city/pv-und-denkmalschutz/>
- Umweltbundesamt (2021), Windenergie an Land, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/windenergie-an-land#flaeche>
- Fachagentur Windenergie an Land e.V., Windenergierelevante Informationen aus dem Bundesländern, <https://www.fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen/laenderinformationen/laenderinformationen-zur-windenergie/>.
- BUND/NABU (2021), Solarenergie: Positionspapier von BUND und NABU, <https://badenwuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/positionspapiere/2021-07-26-positionspapier-solarenergie-nabu-bund-bw.pdf>
- Gehrlein/Mengel/Milz/Hoheisel/Barthelmes/Düsterhaus/Mathias/Liesen/Baranek/Schubert, Bundesamt für Naturschutz (2017), Nationale Naturlandschaften (NNL) und erneuerbare Energien, BfN-Skripten 482, https://www.ifls.de/fileadmin/user_upload/Skript482.pdf.
